

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0324/2017/BV

Datum:
20.10.2017

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Anerkennung der Volkshochschule Heidelberg e.V.
als Träger der außerschulischen Jugendbildung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	28.11.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung der Volkshochschule Heidelberg e.V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Volkshochschule Heidelberg e.V. hat mit Schreiben vom 05.09.2017 die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt.

Die Prüfung der verschiedenen Voraussetzungen für eine solche Anerkennung hat ergeben, dass die Volkshochschule die formalen Kriterien des Jugendbildungsgesetzes erfüllt, die eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung möglich machen.

Auch inhaltlich bietet die Volkshochschule ein vielfältiges und differenziertes Angebot für Kinder und Jugendliche und hat sich als ein wichtiger außerschulischer Lernort bewährt.

Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben

Die Volkshochschule Heidelberg e.V. hat mit Schreiben vom 05.09.2017 beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt.

Die Volkshochschule Heidelberg hat gemäß ihrer Satzung die Aufgabe, bei Erwachsenen und Heranwachsenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu fördern, die notwendig sind, um gegenwärtigen und künftigen Anforderungen in Familie, Beruf und Freizeit unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen gewachsen zu sein. Hierzu bietet die Volkshochschule ein umfassendes Programm aus unterschiedlichen Lebensbereichen an. Ein eigenes Programm „junge vhs und Familie“ widmet sich besonders der Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und Familien.

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung muss geprüft werden, ob die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz, JBG) erfüllt werden.

2. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

2.1. Zuständigkeit:

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung ist nach § 17 JBG das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Über die Anerkennung muss daher vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Heidelberg entschieden werden.

2.2. Voraussetzungen der Anerkennung

Träger der außerschulischen Jugendbildung werden nach § 4 JBG dann anerkannt und vom Land Baden-Württemberg im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung grundsätzlich gefördert, wenn sie

- a. Ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg haben und sich überwiegend an baden-württembergische Teilnehmer wenden;
- b. im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten;
- c. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen;
- d. den Nachweis erbringen, dass ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind;
- e. im Rahmen der Zielsetzung und der Satzung jedermann die Teilnahme ermöglichen;

- f. über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen;
- g. sich verpflichten, den Bewilligungsbehörden Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offen zu legen;
- h. die Gewähr dafür bieten, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

2.3. Prüfung der Voraussetzungen

- a. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und wendet sich mit seinen Angeboten für Kinder und Jugendliche im Wesentlichen an die Zielgruppe der Region.
- b. Aus der Satzung des Vereins wird deutlich, dass die Inhalte der Arbeit sich im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewegen und eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit geleistet wird.
- c. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine entsprechende Anerkennung der Finanzbehörden nachgewiesen.
- d. Das vorliegende Programm der „jungen vhs & Familie“ belegt, dass die Volkshochschule auch für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen eine umfangreiche und kontinuierliche Bildungsarbeit leistet.
- e. Im Rahmen der Zielsetzung des Vereins stehen die Angebote grundsätzlich allen Interessierten offen.
- f. Die Volkshochschule verfügt über eine Vielzahl an Lehrkräften mit hoher Fachkompetenz, unter anderem auch aus dem sozialen und pädagogischen Arbeitsfeld.
- g. Die Volkshochschule wird seit Jahren von der Stadt Heidelberg finanziell bezuschusst. Im Rahmen dieser Bezuschussung legt die Volkshochschule auch Rechenschaft ab über ihre finanzielle Situation. Voraussetzung einer Bezuschussung ist darüber hinaus, dass die Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden, womit auch die abschließende Anerkennungsvoraussetzung erfüllt ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Volkshochschule Heidelberg e.V. die formalen Kriterien des Jugendbildungsgesetzes für eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung erfüllt und sich auch inhaltlich als wertvoller, außerschulischer Lernort bewährt hat.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Volkshochschule Heidelberg e.V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung anzuerkennen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind nicht betroffen.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner